



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Sachsen-Anhalt-Thüringen

Halle, 16.11.2011

NEUFERTIGUNG ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

GA Energieanlagenbau Nord GmbH
Eisvogelstraße 33
39110 Magdeburg

die seit 23.07.1997 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
ab dem 24.07.2008 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Schnock



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.